

RS Vwgh 1990/9/17 AW 90/10/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975;

VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/08/28 AW 90/07/0028 2

Stammrechtssatz

Einem Beschwerdeführer könnte nie eine Rechtsstellung - vorläufig - zuerkannt werden, die er vor Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht besessen hat und deshalb auch nicht im Fall von dessen Aufhebung besäße.

Schlagworte

Vollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990100024.A01

Im RIS seit

17.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at